

KLAUS BARTELS

Der vertragliche
Schuldbeitritt im Gefüge
gegenseitiger Dauerschuld-
verhältnisse

Mohr Siebeck

Klaus Bartels

Der vertragliche Schuldbeitritt im Gefüge
gegenseitiger Dauerschuldverhältnisse



Klaus Bartels

Der vertragliche Schuldbeitritt
im Gefüge gegenseitiger
Dauerschuldverhältnisse

Mohr Siebeck

Klaus Bartels, geboren 1963; 1983–88 Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg; seit 1992 Rechtsanwalt in Bremen; 2002 Promotion; seit 2003 wissenschaftlicher Assistent am Seminar für Römisches Recht und Vergleichende Rechtsgeschichte an der Universität Hamburg.

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

ISBN 3-16-148109-7 / eISBN 978-3-16-162847-4 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2003 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Garamond Antiqua gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Für Rita und Maren

Vorwort

Die Arbeit ist vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg im Sommersemester 2002 als Dissertation angenommen worden.

Die Untersuchung geht zurück auf eine Anregung von Herrn Professor Dr. Peter Derleder, der sie über weite Strecken begleitet hat. Dafür möchte ich ihm danken. Das überaus gründliche Erstgutachten hat Frau Professor Dr. Maximiliane Kriechbaum verfaßt, die sich zugleich insgesamt mit großem Interesse meiner wissenschaftlichen Arbeit zugewandt hat und diese nach Kräften und in jeder Hinsicht unterstützt. Dafür danke ich ihr ganz besonders. Verpflichtet bin ich auch Herrn Professor Dr. Ulrich Magnus, der das Zweitgutachten erstattet hat.

Es ist mir außerdem ein Bedürfnis, Herrn Professor Dr. Joseph Georg Wolf und Herrn Professor Dr. Albrecht Dieckmann in den Dank mit einzuschließen. Mit ihren Seminaren und Lehrveranstaltungen haben sie für die Zivilrechtswissenschaft nicht nur Interesse zu wecken vermocht; sie haben die von ihr ausgehende Faszination vermitteln können. Ich denke gern an die Freiburger Zeit zurück.

Schließlich hat die Deutsche Forschungsgemeinschaft einen großzügigen Druckkostenzuschuß beigesteuert, für den ich Dank schulde. Ebenso bin ich dem Verlag Mohr Siebeck sehr verbunden, der die Arbeit auch ohne den Rahmen einer geeigneten Schriftenreihe zu veröffentlichen bereit war.

Die gewissermaßen privaten Dankesschulden übersteigen das Übliche bei weitem. Die Unterstützer kennen ihre Beiträge besser als mir lieb ist. Ihnen sei herzlichst gedankt.

Bremen, im Juli 2003

Klaus Bartels

Inhaltsverzeichnis

Vorwort VII

Einleitung 1

A. Allgemeiner Teil

§ 1 *Der rechtshistorische Hintergrund des Schuldbeitritts* 8

I. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts 9

1. Die römischen Quellen 10

a) Pomponius 24 lib ad Sabin D 45, 2, 4 11

b) Inst. 3, 16 pr. 12

c) Ulpianus 47 lib ad Sabin D 45, 2, 3 pr. 13

2. Die Anlehnung an die privative Schuldübernahme 16

3. Tatbestandskriterien der Rechtsprechung 17

II. Die Literatur in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts 19

§ 2 *Der systematische Standort des Schuldbeitritts
zwischen Vertragsbeitritt und Bürgschaft* 21

I. Das engere systematische Umfeld des Schuldbeitritts 21

1. Die Trennung von Vertragspartnerschaft und bloßer
Beitrittsschuld 21

a) Die Lehre von der Vertragsübernahme 21

b) Die Trennung von Vertragspartnerschaft
und Mitschuldnerschaft 24

2. Der Vertragsbeitritt 25

3. Die (selbstschuldnerische) Bürgschaft 26

a) Auflösungstendenzen in der dogmatischen Trennung
von Akzessorietät und Gesamtschuld 26

b) Die rechtlichen Eigenschaften der selbstschuldnerischen
Bürgschaft 26

c) Die klassische Abgrenzungsfrage 27

4. Vergleich von Akzessorietät und Einzelwirkungsgrundsatz	31
a) Erfüllung, Erlaß, Gläubigerverzug	31
b) Die Umstände des § 425 BGB	32
c) Das Verhalten der Drittschuld bei Ausweitung der Ur-/Hauptschuld	32
5. Die Sicherungsgesamtschuld	32
a) Der Geschäftszweck	32
b) Das Problem der Gleichstufigkeit	33
6. Die Lehre von der Typenverschmelzung	35
II. Das weitere systematische Umfeld des Schuldbeitritts	36
1. Der Kreditauftrag	36
2. Die Erfüllungsübernahme	36
3. Die Garantie	38
4. Das Schuldversprechen	38
a) Das abstrakte Schuldversprechen	38
b) Das kausale Schuldversprechen	38
 § 3 Allgemeine Grundlagen des Schuldbeitritts	 39
I. Gesetzliche Anordnung und rechtsgeschäftliche Begründung	39
II. Zeitliche Abfolge der Begründung von Ur- und Beitrittsschuld	40
1. Die antizipierte Begründung	40
2. Die simultane Begründung	40
3. Die sukzessive Begründung	41
III. Die Vertragsparteien des Schuldbeitritts	42
IV. Die obligatorische Natur des Schuldbeitritts	43
V. Der Inhalt der Beitrittsschuld	44
VI. Das Binnenverhältnis von Ur- und Beitrittsschuldner	47
1. Die Bruchteilsgemeinschaft	47
2. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts	48
a) Der Gesellschaftszweck	49
aa) Die Rechtslage bei der paritätischen Vertragspartnerschaft	49
bb) Die Rechtslage beim Schuldbeitritt	49
b) Die Qualität einer Außengesellschaft	50
aa) Die Rechtslage bei der paritätischen Vertragspartnerschaft	50
(1) Allgemeines Gesellschaftsrecht	50
(2) Die moderne Lehre von der Gesamthand	51
(3) Ergebnis	53
bb) Die Rechtslage beim Schuldbeitritt	54
VII. Ur- und Beitrittsschuldner als Gläubigermehrheit	55
1. Die Einzelforderungsbefugnis	56

a) Die Rechtsprechung zur Einzelforderungsbefugnis	56
aa) Gemeinschaftliche Geltendmachung durch die Gesamthänder	56
bb) Geltendmachung durch den/die bevollmächtigten Geschäftsführer	56
cc) Alleinige Geltendmachung durch einzelne Gesamthänder	56
b) Die Literatur zur Einzelforderungsbefugnis	57
2. Eigene Stellungnahme	58
3. Die Anwendung auf den Schuldbeitritt	59
VIII. Geschäftszweck und Behaltensgrund des Schuldbeitritts	60
1. Die Trennung von inhaltlicher und äußerer causa	60
2. Die Rechtslage bei der Bürgschaft	63
a) Das Leistungsdreieck	63
aa) Das Verhältnis zwischen Gläubiger und Hauptschuldner	63
bb) Das Verhältnis zwischen Hauptschuldner und Bürge	64
cc) Das Verhältnis zwischen Gläubiger und Bürge	64
b) Causamängel	64
aa) Das Verhältnis zwischen Gläubiger und Hauptschuldner	64
bb) Das Verhältnis zwischen Hauptschuldner und Bürge	64
cc) Das Verhältnis zwischen Gläubiger und Bürge	65
3. Übertragbarkeiten für den Schuldbeitritt im weiteren Sinne	65
a) Die Sicherungsgesamtschuld	65
b) Der Schuldbeitritt	66
aa) Die Beitrittsschuld als inhaltlich kausale Verpflichtung	66
bb) Der Schuldbeitritt als <i>promissio ob causam</i>	67
(1) Die Zweckvereinbarung	69
(2) Die anderweitige Verpflichtung des Gläubigers	69
(3) Zusammenfassung	69
cc) Konsequenzen im Recht der Leistungsstörungen	70
IX. Ursprüngliche und abgeleitete Form des Schuldbeitritts	71
1. Die allgemeine Formfrage im Recht des Schuldbeitritts	71
a) Die originäre Formbedürftigkeit	71
b) Die Formbedürftigkeit aus Analogieschluß	72
c) Die derivative Formbedürftigkeit	73
2. Die besondere Formfrage für den Schuldbeitritt an der Seite des Wohnraummieters	74
a) Der Schutzzweck des § 550 BGB – Übereilungsschutz	74
aa) Die Schutzzweckdiskussion	74
bb) Fragen der Methodenlehre	75
(1) Die Schutzzweckbestimmung im Deliktsrecht	75
(2) Die mutmaßliche Warnfunktion des § 550 BGB	76
b) Der Schutzzweck des § 550 BGB – Erwerberschutz	77
c) Fehlerfolgen	77

X. Formularmäßiges Vorkommen des Schuldbeitritts	78
1. § 309 Nr. 11 lit a AGB-Gesetz	78
2. Die allgemeine Mithaftungsklausel	79
3. Der Beitritt als promissio ob causam	80

B. Besonderer Teil

1. Abschnitt: Der Beitrittsschuldner an der Seite des Wohnraummieters	82
--	----

§ 4 Die Vertragseingehungspraxis im Bereich der Wohnraummiete 82

I. Der Stand im Formularwesen	82
II. Die bloße Mitunterzeichnung	83
1. Die Problemstellung	83
2. Die rechtliche Qualifikation der bloßen Mitunterzeichnung	83
a) Die Bürgschaft	85
aa) Der Geschäftszweck	85
bb) Die Schriftform	85
b) Die paritätische Beteiligung als Vertragspartner	86
aa) Der Geschäftszweck	86
bb) Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Urkunde	87
cc) Das Schriftformerfordernis des § 550 BGB	87
c) Das akzessorische Mietverhältnis	88
aa) Die Besonderheiten der Rechtsfigur	88
bb) Bewertung des akzessorischen Mietverhältnisses	89
d) Der Schuldbeitritt	89
aa) Der Geschäftszweck	89
bb) Das Formerfordernis des § 550 BGB – Unterschrift ohne Textzuweisung	90
(1) Die Rechtslage beim gemeinschaftlichen Testament	90
(2) Die Rechtslage im Wertpapierrecht	91
(2a) Das Wechselakzept	91
(2b) Die Wechselbürgschaft	91
(3) Die Rechtslage im Allgemeinen Vertragsrecht	92
cc) Ergebnis	93
3. Die Wirkung des § 1357 BGB	93
a) Die Tatbestandsgrenzen des § 1357 BGB	94
b) Die Orientierung am Unterhaltsrecht	94
III. Fragen der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle	95

§ 5 Fragen der Vertragsdurchführung	96
I. Die Mietzinsverpflichtung des Mieters	96
1. Die Teilnahme an der primären Verpflichtung	96
a) Die Netto-Kaltmiete	96
b) Die Betriebskosten	96
aa) Vorbemerkung	96
bb) Die Rechtslage im Mietrecht	97
2. Die Teilnahme an sekundären Verpflichtungen –Verzugshaftung ...	97
a) Die Fälligkeit der Leistung	98
b) Der dies interpellans	99
c) Das Vertretenmüssen	99
aa) Vertretenmüssen gemäß § 278 BGB	100
bb) Vertretenmüssen aufgrund abweichender Regelung im Sinne des § 425 Abs. 1 BGB	101
3. Formularvertragliche Regelungen	102
a) Die Leistungszeit	102
b) Das Verschulden	102
aa) Tatsachenfiktion	103
bb) Durchbrechung des Einzelwirkungsgrundsatzes	103
cc) Die persönliche Anwendbarkeit auf den Beitrittsschuldner	104
II. Instandhaltungspflichten des Mieters: Schönheitsreparaturen und Kleinreparaturen	104
1. Inhalt, Herkunft und Rechtsnatur der Pflichten	105
a) Die Schönheitsreparaturen	105
b) Die Kleinreparaturen	105
c) Qualität der Pflichten	106
2. Begründungsakzessorietät	107
3. Entwicklungsakzessorietät	108
4. Leistungsstörungen	108
a) Leistungsverzögerung	108
b) Der Rechtsbehelf des § 323 Abs. 1 BGB	109
aa) Die Rechtslage beim Mieter	109
bb) Die Rechtslage beim Beitrittsschuldner	111
5. Formulärmäßige Vereinbarungen	111
III. Gebrauchsüberlassungsverpflichtung des Vermieters	111
1. Primäre Rechtspositionen des Mitschuldners	112
a) Klassischer Ansatz	112
b) Moderner Ansatz	112
c) Der Einfluß der Gesamthand	113
2. Sekundäre Rechtspositionen des Mitschuldners	113
a) Minderung	113

aa) Die Rechtslage beim Mieter	113
bb) Die Rechtslage beim Beitrittsschuldner	114
cc) Formulärmäßige Abweichungen	115
b) Ersatz des Nichterfüllungsschadens	115
aa) Ansprüche aus §§ 536a ff. BGB	115
(1) Die Rechtslage beim Mieter	115
(2) Die Rechtslage beim Beitrittsschuldner	115
bb) Der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter: Ansprüche aus der Verletzung obligatorischer Pflichten	116
(1) Vorbemerkung	116
(2) Der Beitrittsschuldner als Begünstigter der Schutzwirkung	116
c) Rechte aus §§ 280, 281 BGB	118
aa) Unmöglichkeit	118
bb) Verzögerung der Leistung	119
d) Rechte aus § 320 BGB	119
aa) Anfänglicher Einredegattbestand	119
bb) Nachträglicher Einredegattbestand	120
cc) Die Einrede des § 821 BGB	120
e) Aufrechnung, § 556b Abs. 2 BGB	121
aa) Aufrechnung mit gemeinschaftlichen Forderungen	121
bb) Die Einrede des Beitrittsschuldners nach § 770 Abs. 2 BGB	122
cc) Formulärmäßige Abweichungen	122
IV. Verkehrssicherungspflichten des Vermieters	123
§ 6 Vertragsänderungen	124
I. Erhöhung des Mietzinses	124
1. Individualvertragliche Grundformen	124
a) Die Erhöhung nach §§ 558 – 558e BGB	124
aa) Vorbemerkung	124
bb) Die Rechtslage bei Mietermehrheiten	125
cc) Die Rechtslage für den Beitrittsschuldner	126
(1) Beide Gesamtschuldner stimmen zu	126
(2) Nur der Mieter (Urschuldner) stimmt zu	126
(2a) Aufforderung nur an den Mieter	126
(2b) Aufforderung an beide Gesamtschuldner	127
(3) Nur der Beitrittsschuldner stimmt zu	128
(3a) Aufforderung nur an den Mieter	128
(3b) Aufforderung an beide Gesamtschuldner	128
b) Die Erhöhung nach den klassischen Regeln der Vertragsänderung	128
c) Die Vollmachtslösung	129
2. Die formularvertragliche Einbeziehung des Beitrittsschuldners	129
II. Beteiligtenwechsel	130
1. Personenwechsel auf Mieterseite	130

a) Die Rechtslage bei einer Mehrheit von Mietern	130
b) Die Rechtslage bei Beteiligung eines Beitrittsschuldners	130
2. Personenwechsel auf Vermieterseite	131
a) Die Rechtslage bei einer Mehrheit von Mietern	131
b) Die Rechtslage bei Beteiligung eines Beitrittsschuldners	131
 § 7 Sicherheiten	 133
I. Das Vermieterpfandrecht	133
1. Die Rechtslage beim Mieter	133
a) Das pfandrechtsbelastete Vermögen	134
b) Der gesetzliche Deckungsbereich des Pfandrechts	134
2. Die Rechtslage beim Mitschuldner	135
a) Das pfandrechtsbelastete Vermögen	135
b) Der gesetzliche Deckungsbereich des Pfandrechts	138
aa) Die Sicherung der Beitrittsschuld	138
(1) Die Anwendung des § 418 Abs. 1 S. 1 BGB auf gesetzliche Pfandrechte	138
(2) Die Anwendung des § 418 Abs. 1 S. 1 BGB auf die Schuldmitübernahme	141
(3) Ergebnis	141
bb) Die Sicherung der überschießenden Beitrittsschuld	141
c) Der Regreß des Beitrittsschuldners	142
II. Die Mietkaution	143
1. Die Rechtslage beim Mieter	143
a) Das zur Verwahrung übergebene Bargeld	144
b) Das auf den Mieter lautende Sparkonto	144
c) Die schlichte Überlassung eines Geldbetrages	144
2. Die Rechtslage beim Mitschuldner	146
a) Der Schuldbeitritt als Mietsicherheit im Sinne des § 551 BGB ...	146
b) Die Verschaffung und Rückforderung der Kautionssumme	148
aa) Die Verschaffung der Kautionssumme	148
(1) Die Stellung der Sicherheit	148
(2) Die unterjährige Ergänzung der Sicherheit	149
bb) Die Rückforderung der Kautionssumme	149
(1) Der Rückforderungsanspruch als künftiger Anspruch	149
(2) Die Rechtslage bei einer Mietermehrheit	151
III. Die Mietbürgschaft	151
1. Die Verschaffungspflicht	151
2. Der Deckungsbereich der Mietbürgschaft	152
3. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde	152
4. Der Bürgenregreß	152

§ 8 Vertragsbeendigung <i>ex tunc</i>	154
I. Die Anfechtung	154
1. Wirkung der Anfechtungserklärung	154
a) Anfechtung der Urschuld	154
b) Anfechtung der Beitrittsschuld	157
2. Anfechtungsgrund	157
3. Ausübung des Anfechtungsrechts	161
4. Konsequenzen aus § 139 BGB	162
5. Die Einrede des § 770 Abs. 1 BGB	163
6. Anfechtung durch den Vermieter	165
a) Anfechtungsgrund und Anfechtungserklärung	165
b) Die Rechtsfolgen der Anfechtung	167
II. Die Rückabwicklung aus ungerechtfertigter Bereicherung	167
1. Die Kondiktion des Beitrittsschuldners nach eigener Zahlung	167
a) Der Beitrittsschuldner als Leistungsmittler	168
b) Der Beitrittsschuldner als Dritter im Sinne des § 267 BGB	171
c) Der Beitrittsschuldner als Leistender in eigener Sache	175
aa) Die Anfechtung erfaßt Ur- und Beitrittsschuld	176
bb) Die Anfechtung erfaßt nur die Beitrittsschuld	177
2. Die Sicherungsgesamtschuld	178
§ 9 Vertragsbeendigung <i>ex nunc</i>	179
I. Die Kündigung des Schuldverhältnisses	179
1. Aktive Kündigung	179
a) Das Nebeneinander mehrerer Mitmieter	179
aa) Der Kündigungsgrund	179
bb) Die Kündigungserklärung	180
b) Das Nebeneinander von Mieter und Beitrittsschuldner	181
aa) Isolierte Kündigung durch den Urschuldner	181
bb) Isolierte Kündigung durch den Beitrittsschuldner	183
(1) Gemeinsame Kündigungsbedingungen	183
(2) Divergierende Kündigungsbedingungen	184
2. Passive Kündigung	185
a) Das Nebeneinander mehrere Mitmieter	185
b) Das Nebeneinander von Mieter und Beitrittsschuldner	185
aa) Isolierte Kündigung gegenüber dem Urschuldner	185
bb) Isolierte Kündigung gegenüber dem Beitrittsschuldner	186
II. Besitz und Rückgabe der Mietsache	187
1. Die Besitzlage auf Mieterseite	187
2. Die Rückgabe der Mietsache	188

a) Die Rückgabeverpflichtung des Beitrittsschuldners	188
b) Die Rechtsnatur der Rückgabeverpflichtung	189
aa) Die Rechtslage bei einer Mehrheit von Mietern	189
bb) Die Übertragbarkeit auf den Schuldbeitritt	190
III. Räumungsprozeß und Räumungsvollstreckung	191
1. Das Erkenntnisverfahren	191
a) Die Räumungsklage gegen mehrere Mieter	191
b) Die Räumungsklage gegen Mieter und Mitschuldner	191
2. Die Räumungsvollstreckung	192
a) Die Vollstreckung gegen mehrere Mieter	192
b) Die Vollstreckung gegen Mieter und Mitschuldner	192
IV. Rechtskraft	193
1. Die Rechtslage bei der üblichen Gesamtschuld	193
2. Die Rechtslage beim Nebeneinander von Rückgabe- und Herausgabeschuld	194
2. Abschnitt: Der Beitrittsschuldner an der Seite des gewerblichen Darlehensnehmers	195
§ 10 Die Vertragseingehungspraxis im Bereich des gewerblichen Darlehens	200
1. Die Begründung der Beitrittsschuld	200
a) Der Befund in der Rechtspraxis	200
b) Qualität der Mithaftung	202
2. Die Formfrage	202
§ 11 Fragen der Vertragsdurchführung	204
I. Die Zinspflicht des Darlehensnehmers	204
1. Primäre Leistungspflichten	204
a) Die Rechtslage beim Darlehensnehmer	204
b) Die Rechtslage beim Schuldbeitritt	205
2. Sekundäre Leistungspflichten	206
a) Unmöglichkeit	206
b) Pflichtverletzung (Schlechtleistung)	206
c) Pflichtverletzung (Verzug)	206
aa) Überblick	206
(1) Verzugszinsen	206
(2) Vertragszinsen	207
bb) Die Pflichtenstellung des Beitrittsschuldners	207

(1) Die Fälligkeit der Leistung	207
(2) Die Nichtleistung	208
(3) Mahnung und dies interpellat	208
(4) Das Vertretenmüssen	208
(4a) Vertretenmüssen gemäß § 278 BGB	208
(4b) Vertretenmüssen aufgrund abweichender Regelung im Sinne des § 425 Abs. 1 BGB	209
II. Die Kapitalrückzahlungsverpflichtung des Darlehensnehmers	210
1. Die primäre Leistungspflicht	210
a) Die Rechtslage beim Darlehensnehmer	210
b) Die Rechtslage beim Beitrittsschuldner	212
2. Sekundäre Leistungspflichten	213
III. Neben- und Nebenleistungspflichten des Darlehensnehmers	213
1. Primäre Leistungspflichten	213
a) Die Rechtslage beim Darlehensnehmer	213
b) Die Rechtslage beim Beitrittsschuldner	214
2. Sekundäre Leistungspflichten	215
IV. Kapitalüberlassung und Kapitalbelassung durch den Darlehensgeber	216
1. Primäre Positionen des Mitschuldners	216
2. Sekundäre Positionen des Mitschuldners (Leistungsstörungen)	216
a) Verzugsschaden	217
aa) Die ergänzende Vertragsauslegung	217
(1) Das Erfordernis einer vertraglichen Regelungslücke	217
(2) Die inhaltliche Ergänzung	218
bb) Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	220
b) Verletzung von Neben- und Nebenleistungspflichten	221
aa) Die Beratungspflichten	222
bb) Die Aufklärungs-, Warn- und Hinweispflichten	223
§ 12 <i>Vertragsänderungen</i>	224
I. Erhöhung des Darlehenskapitals	224
1. Keine vertragliche Regelung der Kreditausweitung	224
2. Vertragliche Regelung der Kreditausweitung	225
a) Stand im Bürgschaftsrecht	225
b) Übertragbarkeit auf den Schuldbeitritt	225
aa) Simultane Begründung von Darlehen und Beitrittsschuld	225
bb) Sukzessive Begründung von Darlehen und Beitrittsschuld	226
cc) Rechtsfolgen der Unwirksamkeit	228
(1) Stand im Bürgschaftsrecht	229
(2) Übertragbarkeit auf den Schuldbeitritt	230

II. Erhöhung des Zinssatzes	231
1. Keine beitriffsvertragliche Vorsorgeregelung zur Zinsanpassung	231
a) Die Rechtslage bei der Bürgschaft	231
b) Die Rechtslage beim Schuldbeitritt	232
2. Beitriffsvertragliche Vorsorgeregelung zur Zinsanpassung	233
a) Verstoß gegen § 305c Abs. 1 BGB	233
b) Verstoß gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB	234
c) Verstoß gegen § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB	235
d) Rechtsfolgen der Unwirksamkeit	236
aa) Stand im Bürgschaftsrecht	236
bb) Übertragbarkeit auf den Schuldbeitritt	237
III. Auswechslung der Allgemeinen Vertragsbedingungen	237
1. Einpassung neuer AGB in das Urschuldverhältnis	237
a) Änderungsvorbehalte	238
b) Änderungsverträge	238
aa) Die aufschiebend bedingte Zustimmungserklärung	240
bb) Die Vereinbarung eines Zustimmungscodes	240
2. Einpassung neuer AGB in das Beitrittsschuldverhältnis	242
a) Der Beitrittsschuldner als Kunde	242
b) Der Beitrittsschuldner als Adressat der Bekanntgabe und des Widerspruchshinweises	242
IV. Personenwechsel auf Darlehensnehmerseite	243
V. Personenwechsel auf Darlehensgeberseite	245
 § 13 Sicherheiten	 246
I. Die Hypothek	246
1. Die übliche Sicherungskonstruktion	247
a) Die Grundform	247
b) Die Erweiterungsformen	247
aa) Das abstrakte Schuldversprechen	247
bb) Die Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung	248
2. Das Hinzutreten des Beitrittsschuldners	250
a) Der hypothekarisch gesicherte Rückgewähranspruch	251
aa) Vorbemerkung	251
bb) Die Beitrittsschuld im Deckungsbereich der Hypothek	251
(1) Die Bestellung der Hypothek: die dingliche Einigung	252
(2) Die Eintragung des Beitrittsschuldners in Abt. III	253
(3) Der Beitrittsschuldner in der Bestellsurkunde	253
(3a) Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 874 BGB	254
(3b) Ergebnisse für die Beitrittsschuld	255
b) Das hypothekarisch gesicherte Schuldversprechen	255

II. Die Grundschild	256
1. Der Charakter der Sicherungsgrundschild	257
a) Das nichtakzessorische Format	257
b) Die Sicherungsabrede	258
2. Deckungsbereich	259
3. Ablösungsfragen	260
a) Die Hypothek	260
b) Die Grundschild	261
aa) Konvergenzfälle	261
bb) Divergenzfälle	262
(1) Zahlung des persönlichen Schuldners	262
(2) Zahlung des Eigentümers	263
4. Das Hinzutreten des Beitrittsschuldners	264
a) Deckungsbereich	264
aa) Der Grundsatz	264
bb) Weiterungsformen	264
(1) Fallbeispiele aus der Rechtsprechung	265
(2) Auswertung	267
b) Ablösungsfragen im Konvergenzfall	268
aa) Der Mitschuldner als Eigentümer	268
(1) Zahlung des Eigentümers	268
(2) Zahlung des Darlehensnehmers	269
bb) Die Gesellschaft als Eigentümer	270
c) Ablösungsfragen im Divergenzfall	271
 § 14 Vertragsbeendigung <i>ex tunc</i>	 274
I. Die Anfechtung	274
II. Die Rückabwicklung aus ungerechtfertigter Bereicherung	275
 § 15 Vertragsbeendigung <i>ex nunc</i>	 277
I. Die Darlehenskündigung	277
1. Vorbemerkung	277
2. Der Befund im Darlehensrecht	278
3. Die aktive Kündigung	279
4. Die passive Kündigung	279
II. Rechtsfolgen der Kündigung	280

C. Schluß

§ 16 Allgemeine Rechtsgrundsätze des Beitrittschuldverhältnisses – Zusammenfassung und Ausblick –	282
I. Zusammenfassung der Ergebnisse	282
1. Vertragseingehung	283
2. Vertragsdurchführung	283
3. Vertragsänderungen	285
4. Sicherheiten	285
5. Vertragsbeendigung	286
a) Die Anfechtung	286
b) Die Kündigung	287
II. Fazit	288
III. Ausblick	289
Literaturverzeichnis	291
Sachregister	307

Einleitung

Vertragliche Schuldverhältnisse sehen in ihrer Grundform *zwei* Beteiligte vor: in der Sprache des BGB den einen und den anderen Teil¹. Gesetzlich und/oder vertraglich sind beiden Seiten für die planmäßige und gegebenenfalls auch für die gestörte Vertragsabwicklung primäre wie sekundäre Rechte eingeräumt und – vice versa – Pflichten auferlegt. Deren Ausübung bzw. Erfüllung ist allein Sache des jeweiligen ›Teils‹. Bei gegenseitigen Verträgen herrschen zusätzlich Interdependenzen.

Stehen auf einer Seite des vertraglichen Schuldverhältnisses *mehrere* Personen, so fällt ihnen die Zuständigkeit hinsichtlich aller Rechte und Pflichten grundsätzlich *gemeinsam* zu. Sofern nicht der Vertrag besonderes vorsieht, können die Beteiligten einer Seite nur konzertiert handeln², wie dies z.B. im Recht des vertraglichen Rücktritts (§ 351 BGB) und in Teilen des Kaufrechts (§§ 441 Abs. 2, 461, 472 BGB) ausdrücklich vorgesehen ist. Ihre Positionen sind gleichberechtigt (und -verpflichtet). Es ist die Rede von *Mitmietern*, *Mitkäufern* etc.

In Fällen dieser Art kommt die gemeinsame Bindung regelmäßig nach dem Tatbestandsmuster des § 427 BGB zustande: es verpflichten sich mehrere durch Vertrag gemeinschaftlich zu einer teilbaren³ Leistung. Sofern bei gemeinsamer Vertragseingehung also in der Tat mehrere gleichberechtigt und gleichverpflichtet als ›ein Teil‹ den Vertrag zum Abschluß bringen, ist nicht nur die als Zweifelsregelung eingerichtete Anordnung einer gesamtschuldnerischen Haftung des § 427 BGB⁴ bereits vorgegeben. Auch die übrigen durch Personen-

¹ Siehe § 322 BGB. Ebenso sind die Begriffe ›die eine Seite / die andere Seite‹ gebräuchlich, s. §§ 320 Abs. 2, 351 BGB. Vor der Schuldrechtsmodernisierung fand sich diese Diktion etwa auch in § 474 BGB a.F.

² Für die durch Vertragsbeitritt geschaffene Rechtslage s. *Pieper*, Vertragsübernahme und Vertragsbeitritt, S. 134, 217; außerdem *Leverenz*, Gestaltungsrechtsausübungen durch und gegen Personenmehrheiten, sowie *Wogatzky*, Wandlung und Minderung bei einer Mehrheit von Käufern und Verkäufern.

³ Für die unteilbare Leistung ordnet § 431 BGB die gesamtschuldnerische Haftung an.

⁴ *Reichel*, Die Schuldmitübernahme, S. 38 f., spricht hier von »paritätischer Gesamtschuldnerschaft«. Die Gesamtschuldner sind danach »unzweifelhaft an der passiven wie auch der aktiven Seite des ... Mietverhältnisses (so das Beispiel, Einf. d. Verf.) vollkommen gleichberechtigt.« (S. 39); s.a. S. 196. *Ehmann*, Die Gesamtschuld, S. 197, ordnet dieses Muster der »gleichgründigen Gesamtschuld« (*ex eadem causa*) zu; ausführlich auch *Kittlitz*, Der vertragliche Schuldbeitritt, S. 14 ff.

mehrheiten im Vertragsverhältnis aufgeworfenen Fragen können zunehmend als geklärt gelten⁵.

Sofern sich an einem Pol des Vertrages eine Personenmehrheit findet, bedeutet dies jedoch keineswegs immer die Beteiligung mehrerer *Vertragspartner*. Wer zusätzlich – neben dem Vertragsabschlußpartner – auf der einen oder anderen Seite des Schuldverhältnisses auftritt, kann ebenso Bürge, Garant, Beitrittschuldner oder auch lediglich in den Schutzbereich des Vertrages einbezogener ›Destinatär‹ abgeleiteter Begünstigung sein⁶. Die juristische Qualität der assoziierten Rechtsposition ist häufig mangels ausdrücklicher Vereinbarung nur durch Auslegung zu ermitteln. Äußerlich liegt für den Rechtsanwender mitunter zunächst nur eine bloße Mitunterzeichnung des Vertrages vor. Was mit ihr bewirkt werden soll und was gegebenenfalls⁷ schließlich bewirkt worden ist, bedarf jeweils der einzelfallorientierten Klärung.

Die genannten Spielarten echter Interzession⁸, also des Eintretens für *fremde* Verbindlichkeit durch Übernahme oder verstärkende Bestellung eigener Haftung (Garantie, Bürgschaft), sind aufgrund ihrer prinzipiellen Nachrangigkeit als Beteiligungsformen von der ergänzenden Vertragspartnerschaft im Grundsatz deutlich abgrenzbar, wenngleich vor allem die Bürgschaft häufig mühevoll im Auslegungswege von benachbarten Instituten abzusondern ist. In stärkerer Nähe zur vollwertigen Vertragsbeteiligung steht dagegen die durch – gleichzeitigen oder nachfolgenden – Schuldbeitritt (auch: Schuldmitübernahme oder kumulative Schuldübernahme)⁹ begründete Teilnahmeform – im folgenden auch

⁵ Siehe etwa zum Mietvertrag die Arbeit von *Peter Behrens*, Beteiligung mehrerer Mieter am Mietverhältnis. Zu den gesellschaftsrechtlichen Implikationen bei Personenmehrheiten s. dagegen *Breuninger*, Die BGB-Gesellschaft als Rechtssubjekt im Wirtschaftsverkehr, S. 146 ff.

⁶ In Betracht käme als Beteiligungsform grundsätzlich auch das Patronat, so daß der eigentliche Vertragspartner als Protégé anzusprechen wäre. Da das Patronat dem Sicherungnehmer indes regelmäßig keinen Anspruch gegen den Patron gewährt, weicht diese Teilnahmeform doch zu sehr von den hier relevanten Gestaltungen ab und kann daher vernachlässigt werden.

⁷ Zu dem Ob einer Beteiligung siehe etwa LG Bochum, Streit 1985, 18 f. Das Gericht stellte fest, daß mangels Annahmeerklärung des Kreditinstituts (auch) ein Schuldbeitritt(svertrag) nicht zustande gekommen war.

⁸ Zu diesem nicht ganz scharf umrissenen Begriff s. *Staudinger/Noack*, 13. Bearb., § 427 Rz. 13 ff.; *Kohte*, JZ 1990, 997 (1002); *Kaser*, Das Römische Privatrecht I, 2. Aufl., § 156, S. 667; *Kunkel/Honsell*, Römisches Recht, 4. Aufl., § 109 I, S. 292 f.; *Medicus*, Zur Geschichte des Senatus Consultum Velleianum, S. 25 ff.; *Mönnich*, Frauenschutz vor riskanten Geschäften – Interzessionsverbote nach dem Velleianischen Senatsbeschluß, S. 30 f.; einengende Präzisierung durch die Übersetzung von *Heumann/Seckel*, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts, 9. Aufl., sub »intercedere«: »2) dazwischen treten, eintreten, a) in eine fremde Verbindlichkeit eintreten, d.h. eine Schuld übernehmen, die dem Übernehmer materiell fremd bleiben (vom materiellen Schuldner erfüllt werden) soll,«

⁹ Vgl. die Charakterisierung von *Kohte*, JZ 1990, 997 (1000 ff.), der von der unmittelbaren Einbeziehung des Beitrittschuldners in den und dessen unmittelbarem Interesse am gegenseitigen Leistungsaustausch im Urschuldverhältnis spricht.

als *Mitschuldnerschaft*¹⁰ bezeichnet. Man wird sie – wie noch zu zeigen sein wird – qualitativ zwischen Vertragspartnerschaft einerseits und den Formen echter Interzession andererseits einzuordnen haben. Die verschiedentlich vorgeschlagene Abgrenzung des Beitritts zur *privativen* Schuldübernahme¹¹ statt zum Vertragsbeitritt bzw. zur Vertragspartnerschaft ist wenig glücklich, da sie Formen der *Schuldnerverstärkung* mit solchen des *Schuldneraustausches* vermengt¹². Richtigerweise geht es jedoch um die Intensität der Beteiligung an einem vorhandenen Schuldverhältnis. Wiederum von der substantiellen Mitschuldnerschaft zu sondern ist schließlich die sog. *Sicherungsgesamtschuld*, die bei gleicher wirtschaftlicher Zweckrichtung wie die Bürgschaft eine Alternative zum Akzessorietätsmodell bieten will¹³.

In Rechtsprechung und Literatur ist die Figur des Schuldbeitritts, obwohl im BGB nicht geregelt, seit langem anerkannt. Die Geburtsstunde in der Judikatur des Reichsgerichts dürfte bereits in das Jahr 1904 fallen¹⁴; Andeutungen datieren sogar noch früher¹⁵. Im Bewußtsein des Rechtsverkehrs ist jedoch nach wie vor eine nur unzureichende Verhaftung dieser Gestaltungsmöglichkeit festzustellen¹⁶. Dort sind regelmäßig allein die benachbarten Institute der Vertragspartnerschaft und der Bürgschaft geläufig, so daß die Gerichte die Vereinba-

¹⁰ In Fragen des Schuldbeitritts verwendet auch die Rechtsprechung gelegentlich den Begriff des *Mitschuldners*, vgl. z.B. bereits RGZ 62, 172 (176) für den – erwogenen, jedoch verworfenen – Fall der kumulativen Übernahme einer Kaufpreisschuld sowie jüngst etwa BGH, WM 1993, 213 (214) im Rahmen einer Leasingvereinbarung; ebenso OLG Karlsruhe, WM 1986, 1102. Für die Literatur vgl. *Blaurock*, EWiR § 781 BGB 1/93, 245; *Reifner*, ZIP 1990, 427 (432); ebenso schon *Reichel*, in: *Wogatzky*, Wandlung und Minderung bei einer Mehrheit von Käufern oder Verkäufern, Geleitwort, S. V. – Das österreichische ABGB kennt den Begriff ebenfalls. Der Beitrittsschuldner wird dort in den §§ 1344, 1347 als Mitschuldner geführt.

Im klassischen römischen Recht hieß der Gesamtschuldner vereinzelt »conreus« (Mitschuldner), s. *Zimmermann*, *The Law of Obligations*, S. 128 und Fn. 98; zum Quellenbefund s. auch *v. Savigny*, *Obligationenrecht I*, S. 139 Fn. (g). Daher stammt der noch im Gemeinen Recht verwurzelte Begriff der Korrealität bzw. der Korrealschuld, der im 19. Jahrhundert dem der sog. Solidarschuld gegenüberstand und so im dogmatischen Streit um die Rechtsstruktur der Gesamtschuld eine der seinerzeit vertretenen Positionen beschrieb, s. ausführlich *Ehmann*, *Die Gesamtschuld*, S. 40 ff., vgl. auch §§ 424 ff. I 5 pr. ALR. Zum klassischen römischen Recht s. *Kaser*, *Das Römische Privatrecht I*, § 154 IV 1, S. 656; s.a. *Westerkamp*, *Bürgschaft und Schuldbeitritt*, S. 20.

¹¹ Siehe *Kohte*, JZ 1990, 997 ff.; *Baumann*, ZBB 1993, 171 (174); *Weigelin*, *Der Schuldbeitritt*, S. 16 und passim; auch *Reichel*, *Die Schuldmitübernahme*, S. X u. passim.

¹² Kritisch auch *Staudinger/Rieble*, 13. Bearb., § 414 Rz. 25 f.

¹³ Siehe dazu etwa *Bartels*, JZ 2000, 608 ff.

¹⁴ RGZ 59, 232 ff. (Leitentscheidung); ablehnend noch RGZ 51, 120 ff.

¹⁵ In RGZ 5, 11 (14) – Urt. v. 19.03.1881 –, das möglicherweise aber – materiell – weitergehend die Vereinbarung eines Vertragsbeitritts behandelt. Dies erwägt für die genannte Entscheidung auch *Westerkamp*, *Bürgschaft und Schuldbeitritt*, S. 282 Fn. 39. Vgl. außerdem RGZ 17, 96 (100 f.) – Urt. v. 20.04.1887 –, wo es materiell um einen Fall des § 419 BGB geht, das Nebeneinander der Verpflichtungen von Veräußerer und Übernehmer indes nicht recht deutlich wird.

¹⁶ Zu diesem Problem bei abstrakten Verbindlichkeiten s. *Gernhuber*, *Das Schuldverhält-*

zung eines Schuldbeitritts häufig interpretativ¹⁷ ermitteln. Der juristischen Etablierung des Instituts haben diese widrigen Umstände erstaunlicherweise nicht sehr im Wege gestanden.

Ergibt nun die Anwendung der Grundsätze der §§ 133, 157 BGB oder – in Ausnahmefällen – auch der ausdrücklich erklärte Wille der Beteiligten die Vereinbarung eines Schuldbeitritts, so ist gerade bei der Mitübernahme *vertraglicher* Verbindlichkeiten die Rechtsposition des Beitrittsschuldners weitgehend ungeklärt – dies umso mehr, wenn die Urschuld aus einem *Dauerschuldverhältnis* in der Form eines *gegenseitigen* Vertrages stammt¹⁸.

Nahezu unstreitig begründet der Schuldbeitritt eine gesamtschuldnerische Haftung von Ur- und Beitrittsschuldner¹⁹. Ungeachtet möglicher Abstufungen im Gesamtschuldverhältnis geht die herrschende Meinung hier von einer gleichstufigen Verpflichtung aus²⁰. Man könnte den Umgang mit dem Schuldbeitritt daher für unproblematisch, weil andernorts vorgezeichnet halten. Gerade die Anwendung des § 425 BGB, der *die Regel der Einzelwirkung* aller schuldverhältnisrelevanten Umstände festschreibt, ist jedoch bei der Mitübernahme vertraglicher Urschulden aufgrund modifizierender Abreden (Abs. 1 Satz 1 der Vorschrift) häufig nicht möglich. Die für die Beschreibung der mitübernommenen Schuld begriffslogisch zunächst notwendige *Begründungsakzessorietät* setzt sich dann (teilweise) eben doch in einer (für die Gesamtschuld gerade untypischen) *Entwicklungsakzessorietät*²¹ fort²². Der sichere Rekurs auf Gesamtschuldregeln scheitert.

nis, § 18 III 1 a, S. 441 f., der das Erfordernis von Fiktionen bei der Subsumtionsarbeit hervorhebt.

¹⁷ Vgl. aus jüngerer Zeit z.B. den Fall des LG Münster, NJW 1990, 1668 f., das trotz Bezeichnung eines Beteiligten als »weiterer Darlehensnehmer«, also als Vertragspartner, diesen als Beitrittsschuldner einordnete.

¹⁸ Bei *Behrens*, Beteiligung mehrerer Mieter am Mietverhältnis, S. 74, heißt es im Problem- aufriß dazu für das Mietverhältnis kurz: »Wie eine solche Haftung zu begründen ist, welchen Umfang sie einnimmt und ob der Mitunterzeichnende auch Rechte aus dem Mietverhältnis erwirbt, ist Gegenstand unterschiedlicher Auffassungen.«

¹⁹ Gegen die Notwendigkeit einer solchen Orientierung offenbar nur *Scheyhing*, in: *Nörr/Scheyhing*, Sukzessionen, § 31 III 5, S. 420 f.; jetzt aber aufgegeben von *Nörr*, in: *Nörr/Scheyhing/Pöggeler*, Sukzessionen, 2. Aufl., § 29 III 4, S. 264 bei Fn. 38. Für die ganz herrschende Meinung s. RGRK/*Weber*, 12. Aufl., Rz. 21 vor § 414; MünchKomm/*Möschel*, BGB, 4. Aufl. (2. Bearb.), Rz. 10, 17 vor § 414; *Erman/Ehmann*, 10. Aufl., § 421 Rz. 47; *Schlechtriem*, Schuldrecht AT, 5. Aufl., Rz. 665; *Madaus*, Der Schuldbeitritt als Personalsicherheit, S. 17 ff.; *Staudinger/Noack*, 13. Bearb., § 427 Rz. 14 will die Art der Schuldnermehrheit jeweils durch Auslegung ermitteln.

²⁰ Siehe *Selb*, Mehrheit von Gläubigern und Schuldern, § 12 II 1 a, S. 213; anders allerdings *Ehmann*, Die Gesamtschuld, S. 336 f. Eine interne Lastenverteilung (auch im Wege der Erfüllungsübernahme) bleibt unter den Gesamtschuldnern selbstverständlich – wie auch sonst nach § 426 Abs. 1 S. 1 BGB – möglich, vgl. BGH, WM 1976, 1053 (1055).

²¹ Siehe zur Begrifflichkeit *Gernhuber*, Das Schuldverhältnis, § 14 II 6 c, S. 339; *ders.*, Bürgerliches Recht, 3. Aufl., § 38 III 1 a, S. 358, und im Text unten in § 3, 1 d der Untersuchung.

²² Siehe *Scheyhing/Nörr*, in: *Nörr/Scheyhing/Pöggeler*, Sukzessionen, 2. Aufl., § 29 III 4, S. 263 f.; *Reinicke/Tiedtke*, Gesamtschuld und Schuldsicherung, 2. Aufl., S. 53.

Nach einer Untersuchung von *Kohte*²³ ist der Beitrittsschuldner unmittelbar in den (gegenseitigen) Leistungsaustausch im Urschuldverhältnis einbezogen. Daß ihm – prinzipiell selbstverständlich völlig schuldnerfremd – (auch) *Rechtspositionen* primärer, zumindest aber sekundärer Art aus dem Vertragsverhältnis zustehen, ist unter Berücksichtigung der modernen Lehre vom Schuldverhältnis zu vermuten und wäre aufgrund der starken Einbindung des Beitrittsschuldners auch sachgerecht²⁴. Für die gegenwärtige Dogmatik der Mitschuldnerschaft, also für einen Ausschnitt der Lehre von der *vervielfältigenden* Sukzession²⁵, gilt aber nach wie vor, was *Dörner* bereits in seiner Untersuchung über die Lehre von der *befreienden* Sukzession gesagt hat:

»Erst nach dem Inkrafttreten des BGB ist sich die Schuldrechtsdogmatik darüber klar geworden, daß ein Schuldverhältnis nicht ohne Rest auf den Anspruch bzw. die Leistungsverpflichtung reduziert werden kann, sondern neben der jeweiligen Hauptnorm auch Nebenrechte und -pflichten, Zuständigkeiten und sonstige Rechtslagen umfaßt Diese Erkenntnis ist im Bereich des Sukzessionsrechts ... bislang nicht rezipiert worden. ... Jede Rechts- oder Verpflichtungsübertragung ... läßt mit der Forderung bzw. Verpflichtung stets auch ein Stück Vertragspartnerstellung auf den Sukzessor übergehen.«²⁶

Der Versuch einer Rezeption steht für die Beitrittseschäfte bis heute aus. Die Lehre vom Schuldbeitritt ist vielmehr insgesamt – so zu Recht *Pecher*²⁷ – ein Stiefkind der Theorie geblieben. Dem will die vorliegende Arbeit zumindest teilweise abhelfen.

Die Untersuchung beginnt mit einer gerafften Darstellung des historischen, teils vorkodifizierten Hintergrundes des Schuldbeitritts, um einen ggfs. eingetretenen Bedeutungswandel des Instituts feststellbar zu machen und die Frage nach der Daseinsberechtigung des Beitritts vergleichend beantworten zu können. Im Hauptteil wendet sich die Untersuchung zunächst dem Dauerschuldverhältnis der Wohnraummiete zu, um anhand der Biographie eines solchen Vertrages die verschiedenen Problemlagen durchzudeklinieren, die Rechtsstellung des Mitschuldners im gegenseitigen Vertrag also exemplarisch Gestalt gewinnen zu lassen. Am Dauerschuldverhältnis des Geschäftsdarlehens sollen sodann Übertragbarkeiten geprüft und Abweichungen eventuell mit Hilfe zuvor gewonnener Ergebnisse bewältigt werden. Abschließend bleibt festzustellen, inwieweit die im Besonderen Schuldrecht, also am konkreten Fall entwickelten Regeln für das Allgemeine Schuldrecht abstrahierbar und somit für die Lehre vom Schuldbeitritt zu verwerten sind.

²³ *Kohte*, JZ 1990, 997 ff.

²⁴ Siehe etwa BGHZ 109, 314 (317 f.) zum eigenen Widerrufsrecht des Mitschuldners einer Getränkebezugsverpflichtung nach §§ 1 c Nr. 3, 1 b AbzG; fragwürdige Wertungen bei *Straßberger*, in: *Bub/Treier*, Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete, 3. Aufl., Rz. II 233.

²⁵ Siehe zur Terminologie *Gernhuber*, Bürgerliches Recht, 3. Aufl., S. 358 f.

²⁶ *Dörner*, Dynamische Relativität, S. 385 f.; materiell ähnlich auch *Medicus*, Probleme um das Schuldverhältnis, S. 5 und passim, sowie bereits *Siber*, IherJb 34 (1921), 223 (227 ff.) und passim, mit dem berühmten Begriff des Schuldverhältnisses als »Organismus«.

²⁷ *Pecher*, Anm. zu BGH, LM § 781 BGB Nr. 23 Bl. 3 R.

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Der rechtshistorische Hintergrund des Schuldbeitritts

Das positive Recht kennt den rechtsgeschäftlichen Schuldbeitritt nicht. Daß Wissenschaft und Rechtsprechung ihn gleichwohl seit langem anerkennen, hält man nahezu durchweg für systematisch und methodisch unproblematisch, und zwar unter Hinweis auf den Grundsatz der Vertragsfreiheit¹. Als Antwort auf die Frage nach dem Entstehungsgrund dieses Rechtsinstituts außerhalb des Gesetzes kann jedoch der bloße Hinweis auf die legitime Entstehungsmöglichkeit nicht befriedigen.

Zumeist sind es wirtschaftliche Interessen des Rechtsverkehrs, die einen neuartigen Vertragstypus oder bislang unbekannte Sicherungsinstrumente hervorbringen und der Rechtsprechung oder auch der Legislative zur Sanktion antragen. Man spricht von sog. Innominatverträgen oder auch nur von »modernen Vertragstypen«². Die jüngere Rechtsgeschichte hat gerade auf dem Gebiet des Kreditsicherungsrechts sowohl mit der Sicherungsübereignung wie auch der Sicherungszession Institute hervorgebracht³, die die Handschrift des Wirtschaftsverkehrs tragen und bei Einführung auch auf die kritischen Stimmen den nötigen Akzeptanzdruck ausgeübt haben.

Wollte man diese Motivmuster auch in der Entstehungsgeschichte des Schuldbeitritts wiederfinden, so müßte man annehmen, der Beitritt habe eine Reduzierung der Formanforderungen gegenüber dem Schriftformerfordernis der Bürgschaft (§ 766 S. 1 BGB) einführen oder die Alternative des Gesamtschuldmodells neben der Akzessorietätslösung der Bürgschaft anbieten wollen. Bevor die Rechtsfiguren des Schuldbeitritts und der benachbarten Institute präziser umrissen und gegeneinander abgegrenzt werden, soll daher zunächst ein Blick in die Geschichte des Schuldbeitritts zeigen, welche Umstände und Mo-

¹ Siehe statt vieler *Staudinger/Rieble*, 13. Bearb., § 414 Rz. 23; *Erman/Ehmann*, 10. Aufl., § 421 Rz. 47; *RGRK/Weber*, 12. Aufl., Rz. 2 vor § 414.

² So etwa das gleichnamige Werk von *Martinek*.

³ Zunehmend wird jedoch vertreten, der Gesetzgeber sei von Anfang an von der Existenz der Sicherungsübereignung ausgegangen und habe diese toleriert, *Wieling*, Sachenrecht I, § 18 II 1, S. 806 f. Dies ergebe sich u.a. auch aus der Wendung in § 216 Abs. 2 BGB, s. *Gaul*, AcP 168, 351 (357 ff.); zum Anwendungsbereich dieser Verjährungsnorm s. *AnwKomm/Mansel*, BGB, § 216 Rz. 1; *Soergel/Niedenführ*, 13. Aufl. (2. Bearb.), § 216 Rz. 8; *MünchKomm/Grotbe*, BGB, 4. Aufl. (2. Bearb.), § 216 Rz. 4.

tive für die Entstehung dieser Figur tatsächlich leitend waren und ob diese überzeugend sind.

I. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat das Institut des Schuldbeitritts bereits frühzeitig als denkmöglich und im Grundsatz verabredungsfähig gebilligt. Die beiden ersten Entscheidungen zu diesem Rechtsgebilde im 51.⁴ und 59.⁵ Band hatten sich mit mündlichen Zusagen zu befassen, mittels derer der Beklagte für eine fremde – bereits bestehende – Verbindlichkeit einzustehen bzw. aufzukommen versprochen hatte⁶ und die von der jeweiligen Vorinstanz als Schuldbeitritt behandelt⁷ oder doch zumindest erörtert⁸ worden waren. Das Reichsgericht hat sich zwar in keinem der beiden Fälle für einen formgültigen, von der angrenzenden Bürgschaft hinreichend verschiedenen Beitritt entscheiden können, die Rechtsfigur jedoch schließlich »insofern« anerkannt, »als ausnahmsweise einem Schuldner auf Grund einer eigenartigen Sachlage nachträglich noch ein zweiter *als gewöhnlicher Gesamtschuldner* im Sinne des § 421 B.G.B. hinzutreten« könne, »daß aber der Regel nach und im Zweifel die sog. kumulative Schuldübernahme nichts anderes als eine Bürgschaft« sei⁹. Für den – nicht näher beschriebenen – Ausnahmefall hielt das Gericht die Beachtung der Formvorschrift des § 766 BGB für entbehrlich¹⁰. Das Reichsgericht hat also in vorsichtiger Abgrenzung zum Institut der Bürgschaft die Vereinbarungsfähigkeit eines Schuldbeitritts bejaht. An einer Offenlegung der wirtschaftlichen bzw. systematischen Beweggründe fehlte es jedoch zunächst. Anders gewendet: Das Gericht hat in den beiden ersten Entscheidungen keine rechte Notwendigkeit für die Einführung dieser weiteren Rechtsfigur aufgezeigt. Vielmehr hat es sich zur Rechtfertigung dieses Fortbildungsakts auf die römischen Quellen sowie verhalten auf ein *argumentum de maiore ad minus* gestützt, wonach die Möglichkeit eines Schuldneraustauschs nach §§ 414 ff. BGB – erst recht – die Gelegenheit zur rechtsgeschäftlichen Schuldnervervielfältigung einschließen müsse¹¹. Im folgenden soll zunächst untersucht werden, ob diese Begründung trägt.

⁴ RGZ 51, 120 ff. – noch grundsätzlich ablehnend.

⁵ RGZ 59, 232 ff. – in casu noch ablehnend.

⁶ RGZ 51, 120 ff.; 59, 232 ff.

⁷ So das OLG Braunschweig als Vorinstanz zu RGZ 51, 120 ff., dort S. 121.

⁸ So das OLG Hamm als Vorinstanz zu RGZ 59, 232 ff., dort S. 232.

⁹ RGZ 59, 232 (233).

¹⁰ Anders noch die Entscheidung in RGZ 51, 120 ff. Das Gericht hatte dort darauf hingewiesen, die Umgehung der Vorschrift des § 766 BGB wäre andernfalls »die leichteste Sache von der Welt«, S. 122.

¹¹ So RGZ 51, 120 (121).

1. Die römischen Quellen

Die vom Reichsgericht angeführten Quellen haben im einzelnen folgenden Wortlaut:

a) Pomponius 24 lib ad Sabin D 45, 2, 4:

Duo rei promittendi sive ita interrogati ›spondetis?‹ respondeant ›spondeo‹ aut ›spondemus‹, sive ita interrogati ›spondes?‹ respondissent ›spondemus‹, recte obligantur.

Antworten zwei Versprechende entweder auf die Frage: ›Gelobt ihr?‹ mit ›Ich gelobe‹ oder ›Wir geloben‹ oder auf die Frage: ›Gelobst du?‹ mit ›Wir geloben‹, so ist jeweils wirksam kontrahiert worden.

b) Inst. 3, 16 pr.:

Et stipulandi et promittendi duo pluresve rei fieri possunt, stipulandi ita, si post omnium interrogationem promissor respondeat ›spondeo‹, ut puta cum duobus separatim stipulandibus ita promissor respondeat ›utrique vestrum dare spondeo‹: nam si prius Titio sponderit, deinde alio interrogante spondeat alia atque alia erit obligatio nec creduntur duo rei stipulandi esse. *duo pluresve rei promittendi ita fiunt (›ut interroget stipulator¹²): ›Maevi, quinque aureos dare spondes? Sei, eosdem ›quinque aureos dare spondes?‹ respondeant singuli separatim ›spondeo‹.*

Sowohl auf seiten des Versprechensempfängers wie auf seiten des Versprechenden kann es zwei oder mehrere gemeinsam Beteiligte [Gesamtgläubiger oder Gesamtschuldner] geben. Auf seiten des Versprechensempfängers dann, wenn der Versprechende auf die Frage aller antwortet: ›Ich gelobe‹, zum Beispiel wenn der Versprechende zweien, die sich getrennt voneinander versprechen lassen, folgendermaßen antwortet: ›Ich gelobe, beiden von euch zu geben.‹ Denn wenn er zuerst dem Titius gelobt und danach auf die Frage des anderen diesem, dann entstehen zwei verschiedene Schuldverhältnisse, und man nimmt nicht an, daß die zwei gemeinsam Versprechensempfänger sind. *Zu zwei oder mehr gemeinsam Versprechenden kommt es so: ›Maevius, gelobst du, fünf Goldstücke zu geben? Seius, gelobst du, dieselben fünf Goldstücke zu geben?‹; und jeder einzelne muß selbständig für sich antworten: ›Ich gelobe.‹¹³*

¹² So der Vorschlag Th. Mommsens zur Interpolationenkorrektur in seiner Edition des Corpus Iuris Civilis, Vol. I.

¹³ Übersetzung nach Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler, Corpus Iuris Civilis, Band I, 169 f.

Sachregister

- Abzahlungsgesetz 195 Fn. 1
actio pro socio 56 Fn. 104
AGB
– Auswechslung siehe Einpassung
– Einpassung neuer~ 242 ff.
– geltungserhaltende Reduktion 229
Akzessorietät
– Begründungs~ 4, 44 ff., 155 f.
– Entwicklungs~ 4, 44
Akzessorietätsgrundsatz 205
akzessorisches Mietverhältnis 88 f.
Altruismus 28,
Änderungsverträge 238
Änderungsvorbehalte 237
Anfechtung(s)
– ~erklärung 161 f., 165 ff.
– ~folgen 154 ff.
– ~grund 157 ff.
– ~recht siehe~ grund
– ~wirkung siehe~ folgen
Aufklärungspflichten 223 f.
Aufrechnung 121 f.
Auskunftspflichten 223 f.
Auslegung
– ergänzende~ 217
– korrigierende~ 267
Außengesellschaft 50 ff.
äußere causa siehe causa
Austauschcausa siehe causa
Auswechslung der AGB siehe AGB
- befreiende Schuldübernahme siehe
Schuldübernahme, privative
Begründungszakzessorietät
siehe Akzessorietät
Behaltensgrund siehe äußere causa
Beitragspflicht 48 ff.
Beitrittsschuld
– Akzessorietät der~ 44 ff.
– Inhalt der~ 44 ff.
Beitrittsschuldner
– ~und Urschuldner als Gläubiger-
mehrheit 55 ff.
- Beitrittsschuldverhältnis
– Anfechtung des~ 157
– Kündigung des~ 183 f.
Beitrittsverhältnis siehe Beitrittsschuld-
verhältnis
Beitrittsvertrag
– Abschluß des~ 40 ff.
– Parteien des~ 42 f.
Beratungspflichten 222
Bereitstellungskredit 205
Besitz des Beitrittsschuldners 187 f.
Besitz des Mieters 187 f.
bestärkende Schuldübernahme siehe
Schuldbeitritt
Bestellsakt
– ~der Grundschuld
– ~der Hypothek 252 ff.
Bestellungsurkunde
– ~für die Hypothek 252 ff.
Beteiligtenwechsel 130 ff., 243 ff.
Binnenverhältnis von Ur- und Beitritts-
schuldner
blue-pencil-test 229
Bruchteilsgemeinschaft 47
Bürgenregreß 64 f., 152 f.
Bürgschaft 26 ff.
– Begründung der~ durch bloße Mitunter-
zeichnung 83 ff.
– Causamängel bei der~ 64 f.
– Kreditausweitung bei der~ 225, 229
– Leistungsdreieck bei der~ 63 f.
– Miet~ 151 ff.
– Zinsanpassung bei der~ 231 ff.
causa
– äußere~ 61 ff., 248 f., 258 f.
– Austausch~ 63 f.
– Behaltens~ 61 f.
– inhaltliche~ 29, 61 f., 66 f., 258 f.
– Liberalitäts~ 64
– ~mangel 64 f.
consideration 30 f.
- Darlehenskapital, Erhöhung~ 224 ff.
Darlehensvertrag 195 ff., 204 ff.

- Deckungsbereich
- ~der Grundschuld 259 f.
 - ~der Hypothek 247
 - ~des Pfandrechts 134 f.
- derivative Formbedürftigkeit siehe Formbedürftigkeit
- dies interpellans 99, 208
- Dritter im Sinne des § 267 BGB siehe ungerichtfertigte Bereicherung
- duo rei promittendi 10 ff.
- echter Vertrag zugunsten Dritter siehe Vertrag zugunsten Dritter
- eigenes Durchführungsinteresse
- eigenes wirtschaftliches Interesse siehe wirtschaftliches Interesse
- Eigentümergrundschuld 252
- Einbeziehung in den vertraglichen Leistungsaustausch 5, 30 f., 67 ff.
- Einheitstheorie 22
- Einrede
- ~des § 320 BGB 119 f.
 - ~des § 770 Abs. 2 BGB 122, 163 f.
 - ~des § 821 BGB 120
- Einredetatbestand siehe Einrede
- einseitige Verpflichtungsgeschäfte 62 ff.
- Einzelforderungsbefugnis 56 ff.
- Einzelwirkung siehe Einzelwirkungsgrundsatz
- Einzelwirkungsgrundsatz (siehe auch Begründungsakzessorität) 31 f., 224 ff., 231 ff.
- Empfängerhorizont 173
- Entbehrungsausgleich 205
- Entwicklungsakzessorität siehe Akzessorität
- Erfüllung 31
- Erfüllungsgehilfe 100, 208
- Erfüllungsübernahme 36 f.
- Erhöhungsverlangen 124 ff.
- Erklärungsbewußtsein 240
- Erlaß 31
- Erwerberschutz 77
- Fälligkeit der Leistung 98, 207
- forderungsbezogene Rechte siehe Gestaltungsrechte
- Formbedürftigkeit
- ~aus Analogieschluß 72
 - derivative~ 73
 - Erwerberschutz 77
 - Methodenlehre 75 f.
- originäre~ 71
 - Übereilungsschutz 73, 74 ff.
 - Warnfunktion 76
 - Formpflicht siehe Formbedürftigkeit
 - Fremddisposition 228
 - Fristsetzung nach § 323 BGB 109 ff.
- Garantie 38
- Gebrauchsüberlassungsverpflichtung 111 ff.
- geltungserhaltende Reduktion siehe AGB
- gemeinschaftliches Testament 90 f.
- gemischte Verträge 35 f.
- Gesamtgläubiger 55
- Gesamthand 51 ff.
- Gesamthänder 55 ff.
- Gesamthandgläubiger 55 ff.
- Gesamthandsvermögen 48
- Gesamtschuld (siehe auch Sicherungsgamtschuld) 44 ff.
- gesamtschuldnerische Haftung 44 ff.
- Gesamtschuldverhältnis 44 ff.
- Geschäftsführer 196 ff.
- Geschäftszweck
- vertragscharakteristischer~ 29, 38, 61, 63, 85, 86 f., 258
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts 48 ff.
- Gesellschaftszweck 49 f.
- gesetzliche Form siehe Formbedürftigkeit
- Gestaltungsrechte 154 ff., 179 ff.
- forderungsbezogene 158 Fn. 21
 - verpflichtungsbezogene Rechte 157 f.
 - vertragsbezogene Rechte 157 f.
- Gläubigermehrheit 55 ff.
- Gläubigerrechte
- gläubigervertraglicher Schuldbeitritt siehe Schuldbeitritt
- Gläubigervervielfältigung
- Gläubigerverzug 31
- Gleichstufigkeit 33 f.
- Grundschuld
- Ablösung 261 ff.
 - Deckungsbereich 259 f.
 - Divergenzfall 262 f.
 - Konvergenzfall 261
 - Sicherungsgrundschuld, Charakter der~ 257 f.
- Hauptgesellschafter-Geschäftsführer 196
- Hauptleistungspflichten
- ~des Mieters 96 ff.
 - ~des Vermieters 111 ff.

- ~des Darlehensnehmers 204 ff.
- ~des Darlehensgebers 216 ff.

Hauptschuld 63 ff., 225 ff., 231 ff.
 Hinweispflichten 223
 Hypothek 246 ff.

in solidum 13
 inhaltliche causa siehe causa
 inhaltliche Kausalität siehe Kausalität
 Inhaltskontrolle 95, 224 ff., 231 ff.
 Innengesellschaft 48 ff.
 Instandhaltungspflichten 104 ff.
 Interessenjurisprudenz 19 f.
 interne Sukzession 37
 Interzident siehe Interzession
 Interzession 2 Fn. 8
 iusta causa traditionis 61 Fn. 145

Kapitalbelassung 216 ff.
 Kapitalentbehmung 205
 Kapitalnutzungsmöglichkeit 205
 Kapitalrückzahlungsverpflichtung
 Kapitalüberlassung 216 ff.
 Kausalität
 - ~der Verfügung 60 ff.
 - ~der Verpflichtung 60 ff.
 Kleinreparaturen 104 ff.
 Kondiktion 167 ff.
 Kontoüberziehung 231
 Korrealschulddoktrin 227
 Kreditauftrag 36
 Kreditüberschreitung 231
 Kreditvertrag siehe Darlehensvertrag
 kumulative Schuldübernahme
 siehe Schuldbeitritt
 Kündigung
 - aktive~ 179 ff., 279
 - isolierte~ 181 ff.
 - passive~ 185 ff., 279
 Kündigungsbedingungen 183 f.
 - divergierende~ 184
 - gemeinsame~ 183 f.
 Kündigungserklärung 180
 Kündigungsgrund 179

Leistender in eigener Sache siehe unge-
 rechtfertigte Bereicherung

Leistungsdreieck 63 f.
 Leistungsmittler siehe ungerechtfertigte
 Bereicherung
 Leistungsnähe, vertragliche 220

Leistungspflichten
 - sekundäre~ des Mieters 108 ff.
 - sekundäre~ des Vermieters 113 ff.
 - sekundäre~ des Darlehensnehmers
 206 ff.
 - sekundäre~ des Darlehensgebers 216 ff.
 Leistungsstörungen 97 ff., 108 ff., 206 ff.,
 216 ff.
 Leistungszeit 98 f., 207
 Liberalitätscausa siehe causa

materiale Zweckbestimmung 61 Fn. 145
 Mehrheitsgesellschafter-Geschäftsführer
 siehe Geschäftsführer
 Methodenlehre 75 f.
 Mietbürgschaft 151 ff.
 Mieterhöhung 124 ff.
 Mietermehrheiten 86 ff., 130, 131
 Mietkaution 143 ff.
 Mietsicherheit siehe Mietkaution
 Mietzinsverpflichtung 96 ff.
 Mithaftungserklärung siehe Mithaftungs-
 klausel
 Mithaftungsklausel 78 f., 201, 226
 Mitschuldner siehe Beitrittsschuldner
 Mitschuldnerschaft siehe Schuldbeitritt
 Mitunterzeichnung, bloße 83 ff.
 Mitverpflichtung Dritter siehe

Namensschrift 90 ff., 200
 Nebenleistungspflichten
 - ~des Mieters 97 ff., 104 ff.
 - ~des Vermieters 116 f., 123
 - ~des Darlehensnehmers 206 ff., 213 f.
 - ~des Darlehensgebers 221 ff.
 Nebenpflichten 221
 Nichterfüllungsschaden 115

originäre Formbedürftigkeit siehe Form-
 bedürftigkeit

paritätische Vertragspartnerschaft 24
 Personenwechsel siehe Beteiligtenwechsel
 pfandrechtsbelastetes Vermögen 134
 promissio ob causam 67 ff.

Qualifikationshoheit
 - der Parteien 35

Räumungsprozeß 191 f.
 Räumungsvollstreckung 192
 Realkontraktstheorie 211 und Fn. 32
 Rechtsgrund siehe Behaltensgrund

- Rechtskraft 193 f.
 Rückgabeverpflichtung 188 ff.
 Rückgewähranspruch
 – hypothekarisch gesicherter~ 251 ff.
 Rücktritt
- SC Velleianum siehe Senatus Consultum
 Velleianum
 Schadenersatz
 – ~nach §§ 280, 281 BGB 118 f.
 Schlechtleistung 113, 206
 Schönheitsreparaturen 104 ff.
 Schriftform
 – gesetzliche~ 71 ff.
 – vertragliche~
 Schuldbeitritt
 – antizipierte Begründung 40
 – gläubigervertraglicher~ 42
 – schuldnervertraglicher~ 42, 170
 – simultane Begründung 40
 – sukzessive Begründung 41
 Schuldmitübernahme siehe Schuldbeitritt
 Schuldmitübernehmer siehe Beitritts-
 schuldner
 schuldnervertraglicher Schuldbeitritt
 siehe Schuldbeitritt
 Schuldübernahme
 – bestärkende~ siehe Schuldbeitritt
 – privative~ 3
 – kumulative~ siehe Schuldbeitritt
 Schuldverhältnis 40 ff.
 Schuldversprechen
 – hypothekarisch gesichertes~ 255
 Schutzzweck 74 ff.
 Sekundärkompetenzen siehe Leistungs-
 pflichten, sekundäre
 selbstschuldnerische Bürgschaft
 siehe Bürgschaft
 Senatus Consultum Velleianum 28 Fn. 48
 Sicherungsabrede 258
 Sicherungsbeitritt siehe Sicherungs-
 gesamtschuld
 Sicherungsgesamtschuld 32 ff.
 Sicherungsgrundschuld siehe Grundschuld
 Sicherungsmitschuld siehe Sicherungs-
 gesamtschuld
 Sponionsbürgschaft 15
 stipulatio 11 ff., 211 Fn. 32
 Sukzession 5, 21 ff.
- Teilakzessorietät
 – ~der Gesamtschuld 31, 44 Fn. 34
 Textzuweisung 90 ff.
- traditio ex iusta causa 61 f.
 Typenkombination 35 f.
 Typenverschmelzung 35 f.
- Übereilungsschutz siehe Form-
 bedürftigkeit
 ungerechtfertigte Bereicherung
 – Dritter im Sinne des § 267 BGB 171 ff.
 – Leistender in eigener Sache 175
 – Leistungsmittler 168 ff.
 – Leistungsverhältnis 171 ff.
 – veranlaßte Drittleistung 173 ff.
- unitas actus 13 ff.
 Unmöglichkeit 118, 206
 Unterhaltsrecht 94 f.
 Unterschrift 83 ff., 89 ff.
 Unterwerfung unter die sofortige
 Vollstreckung 248 f.
 Urschuldner 4 f.
 Urschuldverhältnis
 – Anfechtung des~ 154
 – Kündigung des~ 181, 185
- Verkehrssicherungspflichten 123
 Vermieterpfandrecht 133 ff.
 – primäre~ siehe Leistungspflichten
 – sekundäre~ siehe Leistungspflichten
 Verpflichtungsgeschäfte 43, 60 ff.
 Verschulden
 Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten
 Dritter 116 f., 220
 Vertrag zugunsten Dritter 36 f., 42
 Vertragsänderungen 124 ff., 224 ff.
 Vertragsbeitritt 25
 verpflichtungsbezogene Rechte
 siehe Gestaltungsrechte
 vertragsbezogene Rechte
 siehe Gestaltungsrechte
 Vertragsdurchführung 283
 Vertragseingehung 82 ff., 200 ff.
 Vertragspartnerschaft
 – hinkende~ 227
 Vertragsspol 2
 Vertragsübernahme 21 ff.
 Vertragszinsen 207, 231 ff.
 Vertretenmüssen 99 f., 208 f.
 Verzug 97 ff., 206 ff.
 Verzugshaftung siehe Verzug
 Verzugszinsen 206
 Vollmachtslösung 129
 Vorsorgeregelung zur Zinsanpassung
 siehe Zinsanpassung

- Warnfunktion siehe Formpflicht
Warnpflichten 223
Wechselakzept 91
Wechselbürgschaft 91 f.
Widerruf 45 Fn. 40, 155 f.
wirtschaftliches Interesse 17 f., 29 ff.
- Zerlegungstheorie 22 f.
Zinsanpassung (Vorsorgeregelung) 231
Zinseszinsverbot 206 f.
Zinspflicht 204 ff.
Zustimmungscode 240 f.
- Zustimmungserklärung, aufschiebend
bedingte 240
Zuwendung
– abstrakte~ 60 f.
Zwangsvollstreckung
– Räumungs~ 192
– Unterwerfung unter die sofortige~ 248
Zweckerklärung 258
Zweckerreichung 61
Zwecksetzung 49, 61
Zweckvereinbarung 61 f.
Zweckverfolgung 48

